Satzung

des Schützenvereins Löwensen von 1849 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Löwensen von 1849 e.V., ist unter der Nummer VR 100277 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und hat seinen Sitz im Ortsteil Löwensen der Stadt Bad Pyrmont.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Errichtung der dafür notwendigen Sportanlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere der Jugend.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder werden nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern, wenn sie mindestens 5 Jahre dem Verein angehört haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben also volles Stimmrecht.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 9 Leitung und Verwaltung

- 1. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in den gesetzlich zulässigen Fällen.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Schießsportleiter, der Leiterin der Damenabteilung und dem Leiter der Jugendabteilung, sowie einem Beisitzer.
- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung vom 1. Kassierer vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens eine Woche vorher schriftlich, per Email oder durch die Tagespresse erfolgen.

- 1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, usw.
 - d) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Verschiedenes.
- 2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Beschlussfassung durch die Hauptversammlung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

- 1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2. Ausschluss eines Mitgliedes.
- 3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- 4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Delegierte für die Kreisdelegiertenversammlung

Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Vereins für die Kreisdelegiertentagung werden vom Vorstand benannt und so rechtzeitig an den Kreissportschützenbund gemeldet, dass der Kreissportschützenbund diese noch persönlich und fristgerecht einladen kann.

§ 15 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es zunächst auf die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch verwaltet.

Wird im Ortsteil Löwensen während dieser 10 Jahre ein Schützenverein neu gegründet, wird das Vermögen diesem Verein übertragen, wenn er vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

Ist nach Ablauf von 10 Jahren kein Schützenverein neu gegründet worden, soll das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Ortsteil Löwensen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden nach Maßgabe des Löwenser Ortsrats.

Dasselbe gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung in Löwensen am 1	4.
Februar 2020.	

Unterschriften: